

Spezielle Bauvorschriften für GB Nr. 35[✓] in Balm *und teilweise No. 128*

(Genereller Strassen- und Baulinienplan 1 : 2000 vom 31.5.1969)

Für GB Balm Nr. 35 gelten folgende spezielle Bauvorschriften:

1. Schutzzone

Zone I. Fassungsbereich (im generellen Strassen- und Baulinienplan rot umrandet und schraffiert)

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- a) absolutes Bauverbot
- b) Verbot der Durchleitung von Kanalisationsleitungen
- c) Verbot jeglicher Schürfung des Bodens (der frühere Steinbruchbetrieb im Fassungsareal ist wahrscheinlich Ursache der dauernden bakteriologischen Verunreinigung der Quellen)
- d) absolutes Düngerverbot mit Jauche und Mist (Kunstdünger darf verwendet werden).

Zone II. engere Schutzzone (im generellen Strassen- und Baulinienplan blau umrandet und schraffiert)

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- a) Düngerverbot mit Jauche und Mist (Kunstdünger hat hygienisch keine Nachteile)
- b) Der Dichtigkeit der Kanalisationsleitungen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sie müssen auf Dichtigkeit geprüft werden.

Zone III. weitere Schutzzone (im generellen Strassen- und Baulinienplan grün umrandet)

Sie umfasst das Wassersammelgebiet der Quellen innerhalb des Wieslandes und späteren Baugebietes.

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- a) Im ganzen grünumrandeten Areal gelten die Vorschriften für Zone A der eidg. technischen Tankvorschriften vom 27.12.67.
Oeltanks dürfen nur innerhalb der Gebäude in dichten Betonwannen angelegt werden.
- b) Kanalisationsleitungen sind auf Dichtigkeit zu prüfen.

2. Art der Bebauung

Es dürfen nur ein- und zweigeschossige Wohnhäuser erstellt werden; Dachausbauten nach Normalbaureglement sind gestattet. Die Ausnützungsziffer darf 0,3 nicht überschreiten. Doppelwohnhäuser sind gestattet, nicht aber Reihenhäuser.

3. Dachform

Die Dächer müssen mit Giebel- oder Walmdächern ausgeführt werden und sind mit Ziegeln oder dunklem Eternit einzudecken. Das zu verwendende Material darf das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Die Hauptgiebelrichtung muss ungefähr parallel dem Jurahang verlaufen. Flachdächer sind, mit Ausnahme überdeckter Garagen, nicht gestattet.

4. Fassaden

Der Farbgebung der Fassaden ist alle Aufmerksamkeit zu schenken; es sind nur gebrochene Töne zu verwenden.

5. Erschliessung

Die Gemeinde beteiligt sich nicht an den Kosten für die Erschliessungsarbeiten (Kanalisation, Wasser, Abwasser, Elektrisch, Strassenbau). Die Strasse auf GB. Nr. 35 ist eine Privatstrasse. Diese ist auf eine Breite von 5.50 m auszubauen.

6. Schneeräumung

Die Schneeräumung übernimmt die Gemeinde im Rahmen der ordentlichen Fahrten mit dem Schneepflug.

7. Schlussbestimmungen

Soweit sie mit den obigen Vorschriften nicht in Widerspruch stehen, gelten die Bestimmungen des Gemeindebaureglementes.

Von der Gemeindeversammlung Balen
beschlossen am:

11.11.1969

Der Annahm:
G. Müller

Der Gemeindevorsteher:
M. F. Tüch

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 3456 genehmigt.

Solothurn, den 26. Juni 1970
Der Staatsschreiber:

Dr. A. Röllin

